

**martz**  
quality approved

GARANTIEHEFT

**martz**

# ALLGEMEINE GARANTIEBEDINGUNGEN

FÜR PKW-ANHÄNGER VON MARTZ SP. Z O.O.

## Begriffsbestimmungen:

"MARTZ Sp. z o.o." - MARTZ Sp. z o.o. mit Sitz in 21-040 Świdnik, ul. Al. Lotników Polskich 1, eingetragen im Landesgerichtsregister, KRS Nummer 0000549775, Amtsgericht Lublin-Ost in Lublin mit Sitz in Świdnik, VI. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, Steuernummer (NIP): 712-329-47-93

"Produkt" - die von MARTZ Sp. z o.o. angebotenen Produkte, Gerätekomponenten und Ersatzteile.

"Käufer" - derjenige, der die MARTZ Sp. z o.o. gekauft hat, für die diese Garantiebedingungen gelten.

"Vertrag" - der zwischen dem Käufer und dem Garantiegeber geschlossene Kaufvertrag, einschließlich des Inhalts des Angebots und der Bestellung, wenn die Parteien keinen gesonderten Vertrag geschlossen haben.

## 1. Allgemeine Grundsätze der Garantie

1.1. MARTZ Sp. z o.o., im Folgenden "Garantiegeber" genannt, gewährt dem Käufer eine Qualitätsgarantie für das vom Garantiegeber oder dessen Händler erworbene Produkt gemäß den folgenden Garantiebestimmungen.

1.2. Die Garantie gilt auf dem Gebiet der Republik Polen. Der Garant ist nicht verpflichtet, die Verpflichtungen aus der Garantie außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Polen zu erfüllen.

1.3. Die Garantiezeit beträgt 12 Monate. Die Garantiezeit beginnt mit dem Datum der Übergabe des Produkts an den Käufer oder mit dem Datum des Anrufs des Käufers zur Abholung des Produkts, wenn der Käufer die Abholung des Produkts direkt bei MARTZ Sp. z o.o. verzögert. (Basis-Garantiezeit).

Die Garantiezeit kann auf 24 Monate verlängert werden, sofern die als INSPEKTION A im Abschnitt GARANTIEINSPEKTION beschriebene Inspektion innerhalb von 12 Monaten ab Kaufdatum durchgeführt wird.

1.4. Die Garantiefrist verlängert sich um die Zeit, in der kostenlose Reparaturen während der Garantiefrist durchgeführt werden (Garantieinspektionen).

1.5. Der Garantiegeber garantiert für die Dauer der Garantiezeit, dass das Produkt frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist und dass das Produkt unter normalen Betriebsbedingungen entsprechend seinem Verwendungszweck und der Gebrauchsanweisung ordnungsgemäß (gemäß den Produktspezifikationen) funktioniert.

1.6. Der Garantiegeber verpflichtet sich, während der Garantiezeit festgestellte Material- oder Verarbeitungsfehler gemäß den in diesen Allgemeinen Garantiebedingungen enthaltenen

Regeln kostenlos zu beheben, indem er das Produkt oder seine Teile repariert oder durch ein fehlerfreies Produkt ersetzt. Die Art und Weise, wie der Mangel behoben wird, wird vom Garantiegeber bestimmt.

1.7. Die Behebung von Mängeln erfolgt durch den Kundendienst des Garantiegebers oder in einer von der Garantin bestimmten Servicestelle.

1.8. Die Kosten für Garantiereparaturen und Ersatzteile, die im Rahmen der Garantie im Zusammenhang mit einem festgestellten Mangel ausgetauscht werden, gehen nicht zu Lasten des Käufers.

1.9. Der Garantiegeber haftet nicht für Schäden, die dem Käufer entstehen, selbst wenn diese auf Mängel des Produkts zurückzuführen sind, einschließlich kommerzieller Verluste, entgangener Gewinne oder sonstiger indirekter oder Folgeschäden als Folge eines Mangels des Produkts.

1.10. Die Garantiehaftung des Garantiegebers ist ausgeschlossen, wenn das Produkt von einem Unternehmer erworben wird.

1.11. Der Käufer hat das Recht, die Grundgarantiezeit auf maximal 36 Monate zu verlängern (Maximale Garantiezeit), wobei:

1) die Garantieinspektion gemäß dem Plan für die regelmäßige Inspektion in einer autorisierten Werkstatt durchgeführt werden muss,

2) der Garantienhmer das Produkt auf eigene Kosten zu liefern hat,

3) jede Inspektion auf dem Garantieschein bestätigt werden muss,

4) das Fehlen einer Bescheinigung zum Verlust der Rechte im Rahmen der verlängerten Garantiezeit führt,

5) der Garantiegeber die Durchführung der Garantieinspektion aufgrund eines unzureichenden technischen Zustands des Produkts verweigern kann.

## 2. Garantieleistungen

2.1. Die Garantie erstreckt sich nur auf das Produkt des Garantiegebers, d. h. den Anhänger (strukturelle Komponenten, Fahrgestell, Aufbau, Fahrwerk, Installationen).

2.2. Die Garantie deckt nur Mängel ab, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die mit dem verkauften Produkt zusammenhängen. Als Material- und Verarbeitungsfehler gilt ein dem Produkt innewohnender Fehler, der dazu führt, dass es entgegen den Spezifikationen des Herstellers funktioniert.

2.3. Die Garantie deckt nicht ab:

1) Mängel und Schäden, die nach Ablauf der Garantiezeit entdeckt oder gemeldet werden;

2) natürliche Abnutzung von Verschleißteilen wie Bremsbelägen und ihren Bestandteilen, Bremskabeln und ihren Bestandteilen, Reifenprofilen, Glühbirnen usw.;

Verschlechterung der Ästhetik des Produkts aufgrund seiner Verwendung und des Zeitablaufs; mechanische Beschädigung, durchgeschnittene oder durchtrennte elektrische Kabel,

3) Mängel und Schäden, die direkt oder indirekt durch Naturgewalten wie Hagel, Blitzschlag, Frost, Wasser, Salz oder die Einwirkung chemischer Substanzen verursacht werden, UV-Strahlung, usw.;

4) Mängel und Schäden, die direkt oder indirekt verursacht werden durch: Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, unsachgemäße Verwendung des Produkts, Verwendung des Produkts unter unnatürlichen Bedingungen, Verwendung von ungeeigneten Verbrauchsmaterialien (z.B. Schmiermittel, Öle, etc.) oder Chemikalien zur Reinigung von Oberflächen oder Verwendung von Teilen/Baugruppen, die nicht vom Hersteller empfohlen werden;

5) Mängel und Schäden, die direkt oder indirekt durch die Änderung der ursprünglichen Form oder Funktion des Produkts verursacht wurden, einschließlich Funktionsstörungen des Produkts, die durch Konflikte zwischen selbst montierten Baugruppen oder Teilen verursacht wurden; Montage von Änderungen an dafür nicht geeigneten Stellen; nicht fachgerechte Montage der Änderungen,

6) Mängel und Schäden, die direkt oder indirekt während des Transports des Produkts, durch unsachgemäße Verwendung oder Lagerung des Produkts entstanden sind, die sich aus einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung des Produkts oder der Gebrauchsanweisung ergeben;

7) Schäden durch zufällige Ereignisse (elektrische Störungen, Feuer, Überschwemmungen, Zusammenstöße und Unfälle im Straßenverkehr usw.),

8) Schäden, die sich aus dem Betrieb des Produkts unter Bedingungen oder in einer Weise ergeben, die nicht mit den Spezifikationen oder Gebrauchsanweisungen des Herstellers übereinstimmen, sowie unter ungewöhnlichen Wetterbedingungen;

9) Mängel und Schäden am Produkt, die direkt oder indirekt durch die Verwendung des Produkts verursacht wurden, das zum Zeitpunkt des Auftretens des Mangels oder Schadens nicht voll funktionsfähig war und/oder einen mechanischen Defekt aufwies,

10) Betriebs- und Ausstattungskomponenten, für die eine gesonderte Garantie gilt;

11) Oberflächenkorrosion, die durch den Aufprall von Steinen, Kies oder anderen abrasiven Materialien verursacht wird,

12) Verfärbung von verzinkten Blechen durch Witterungseinflüsse,

- 13) mechanische Beschädigung der Transportfläche durch unzureichende Lastverteilung, fehlenden Schutz der scharfen Kanten der Ladung, punktuellen Druck oder Rutschen der Ladung auf der Transportfläche während des Beladens und des Transports,  
14) die Folgen des Verbleibs aggressiver Stoffe im Laderaum über die Transportzeit hinaus.

2.4. Der Käufer verwirkt die Rechte aus der Garantie im Falle von:

- 1) Nichteinhaltung der Gebrauchsanweisung des Produkts, einschließlich unsachgemäßer Verwendung des Produkts;
- 2) Nichtdurchführung der periodischen Inspektion des Produkts durch den Servicedienst des Garantiegebers (oder den von ihm benannten Servicedienst) innerhalb der in der Gebrauchsanweisung angegebenen Fristen (Periodische Inspektionen werden nicht im Rahmen der gewährten Garantie durchgeführt und sind kostenpflichtig.),
- 3) Versäumnis, einen Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach seiner Entdeckung zu melden,
- 4) Feststellung der Unvollständigkeit des Produkts, Durchführung von nicht genehmigten Reparaturen am Produkt, Modifikationen an Anhängerkomponenten oder bauliche Veränderungen.
- 5) Nichteinhaltung der in der Gebrauchsanweisung beschriebenen Tätigkeiten, die der Käufer selbst und auf eigene Kosten durchführen muss.

### 3. Inanspruchnahme der Garantie

- 3.1. Die Grundlage der Garantie bilden der Verkaufsnachweis des Produkts (z. B. Rechnung) und das Garantieheft für das betreffende Produkt.
- 3.2. Bei Anhängern stellt der Garantiegeber das Garantiebuch zum Nachweis der Garantieinspektionen aus.
- 3.3. Im Falle von Garantieleistungen ist der Käufer verpflichtet, das Produkt auf eigene Kosten und eigenes Risiko an den Garantieservice zu liefern.
- 3.4. Vor der Einsendung des Produkts zur Garantiereparatur ist der Käufer verpflichtet, sich mit der Firma MARTZ Sp. z o.o. telefonisch in Verbindung zu setzen, um den tatsächlichen Schaden (Defekt) am Produkt durch die technischen Berater zu überprüfen, die bei der Lösung des Problems helfen oder die Notwendigkeit der Einsendung des Produkts zur Reparatur bestätigen. Die Einschätzung der Berater ist vorläufig und greift der Gültigkeit von Gewährleistungsansprüchen nicht vor.
- 3.5. Gewährleistungsansprüche können nur vom Garantiegeber oder ihrer autorisierten Servicestelle angenommen, bearbeitet und behoben werden.
- 3.6. Jeder Mangel muss dem Händler des Garantiegebers oder dem Garantiegeber schriftlich an die registrierte Adresse des Garantiegebers oder per E-Mail an folgende Adresse gemeldet werden [reklamacje@martz.eu](mailto:reklamacje@martz.eu) Im Rahmen der Meldung ist das Meldedokument nach dem Muster auf [HYPERLINK "http://www.martz.eu/www.martz.eu"](http://www.martz.eu/www.martz.eu) auszufüllen. Reklamationen im Rahmen der Garantie, nachstehend "Reklamationen" genannt, die ohne Einhaltung der Verfahren und Fristen eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.
- 3.7. Der Reklamation ist eine detaillierte Beschreibung der Fehlfunktion (des Mangels) des Produkts beizufügen, unter Berücksichtigung der Arbeitsumgebung und der Art und Weise, in der die Mangel sichtbar werden, sowie des Datums und der Umstände, unter denen der Mangel entdeckt wurde.
- 3.8. Der Käufer ist verpflichtet, vor der Übergabe des Produkts an den Garantiegeber schriftliche Informationen über alle an dem Produkt vorgenommenen Änderungen, insbesondere über zusätzlich eingebaute Geräte oder Baugruppen, vorzulegen. Fehlen solche Angaben, so trägt der Käufer das Risiko des zufälligen Verlustes oder der Beschädigung dieser Teile.
- 3.9. Der Garantiegeber bemüht sich nach besten Kräften, den Mangel innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung des mangelhaften Produkts an den Garantiegeber zu beheben. Der Garantiegeber behält sich das Recht vor, diese Frist zu verlängern, wenn es notwendig ist, Teile für die Reparatur aus dem Ausland zu importieren oder in anderen begründeten Fällen.
- 3.10. Der Garantiegeber hat das Recht, dem Käufer die Service- und/oder Transportkosten in Rechnung zu stellen, wenn sich die Reklamation als unberechtigt erweist, d.h. der Schaden nicht von der Garantie abgedeckt ist oder sich das Gerät als funktionsfähig erweist.
- 3.11. Die vom Garantiegeber ersetzten Teile und das Produkt gehen in das Eigentum des Garantiegebers über.
- 3.12. Die Garantiereparatur wird durch ein Protokoll und einen Eintrag in das Servicebuch des Produkts dokumentiert, sofern der Garantiegeber ein solches ausgestellt hat.

### 4. Allgemeine Einsatzbedingungen

- 4.1. Die Garantieinspektionen der Anhänger müssen gemäß dem zum Garantieheft gehörenden Plan durchgeführt werden.
- 4.2. Die Wartung wird durch einen Eintrag in das Servicebuch der MARTZ Sp. z o.o. nachgewiesen. (oder eine von MARTZ Sp. z o.o. benannte Servicestelle).
- 4.3. Die Kosten der Inspektionen gehen zu Lasten des Käufers.

### 5. Andere Bedingungen

- 5.1. Das Garantieheft hat Vorrang vor den Werksgarantien, die in der Bedienungsanleitung oder anderen Begleitdokumenten enthalten sein können. des verkauften Produkts.
- 5.2. Ist der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises für das Produkt an den Garantiegeber im Rückstand, so ist der Garantiegeber berechtigt, seine Verpflichtungen aus der Garantie bis zur vollständigen Begleichung der ausstehenden Zahlung zurückzuhalten.
- 5.3. Die Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen dieser Garantie richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Garantiebedingungen und des Garantieheftes.
- 5.4. Die aktuelle Liste der autorisierten Dienstleistungen von MARTZ Sp. z o.o. ist unter [HYPERLINK "http://www.martz.eu/www.martz.eu"](http://www.martz.eu/www.martz.eu) oder in den Büros von MARTZ Sp. z o.o. erhältlich.



## PREMIUM-GARANTIE

Als einer der wenigen Anhängerhersteller auf dem Markt bieten wir die Möglichkeit, eine zusätzliche **PREMIUM-Garantie abzuschließen**, die die Standardgarantiezeit von 2 Jahren um ein weiteres Jahr verlängert. Unsere Kunden erhalten so einen **Schutz von bis zu 3 Jahren**.

**Sie haben bis zu 14 Kalendertage Zeit, den zusätzlichen Garantieschutz zu erwerben.**

**Fragen Sie Ihren Händler nach Einzelheiten.**

ANGABEN DES ANHÄNGERS

---

Die Abteilung für Straßentransport des Ministeriums für Infrastruktur genehmigt die Anhänger von MARTZ Sp. z o.o. für den Einsatz auf öffentlichen Straßen.

FAHRGESTELLNUMMER DES ANHÄNGERS

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

TYP

TYPENGENEHMIGUNG

VARIANT

HANDELSNAME

VERSION

DATEN DES EIGENTÜMERS

---

DATEN DES KUNDEN/ DER FIRMA

NAME DER FIRMA

Ust-IdNR..

VOR- UND NACHNAME

RUFNUMMER

( Straßename, Haus-/Wohnungsnummer, Ort, Postleitzahl, Staat)


Stempel, Datum und leserliche Unterschrift des Verkäufers

Datum und leserliche Unterschrift des Kunden

**DIE BEDIENUNGSANLEITUNG DES ANHÄNGERS STEHT UNTER**  
<http://martz.eu/de/unterlagen/> **ZUM DOWNLOAD BEREIT.**

Der Benutzer ist unter Androhung des Verlustes der Garantieansprüche verpflichtet, innerhalb der vom Hersteller in der nachstehenden Tabelle angegebenen Frist eine kostenpflichtige Garantieinspektion des Anhängers bei einem Vertragshändler durchführen zu lassen.

Überwachungsservice <b>A</b>										
<p><b>HERSTELLERGARANTIE</b></p> <p>12 Monate ab Kaufdatum (obligatorisch nach Verlängerung der Herstellergarantie)</p> <p>Datum</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> <td style="width: 20px; height: 20px;">-</td> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> <td style="width: 20px; height: 20px;">-</td> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> </tr> </table>			-			-				<div style="border: 1px solid #ccc; height: 20px; width: 100%; background-color: #eee; margin-bottom: 5px;"></div> <p style="text-align: center; font-size: small;">Unterschrift und Stempel der autorisierten Servicestelle</p>
		-			-					

Überwachungsservice <b>B</b>										
<div style="display: flex; align-items: center;">  <p style="color: red; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">PREMIUM-GARANTIE</p> </div> <p style="margin-top: 10px;">24 Monate ab Kaufdatum (obligatorisch, wenn der zusätzliche Schutz erworben wurde)</p> <p>Datum</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> <td style="width: 20px; height: 20px;">-</td> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> <td style="width: 20px; height: 20px;">-</td> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> </tr> </table>			-			-				<div style="border: 1px solid #ccc; height: 20px; width: 100%; background-color: #eee; margin-bottom: 5px;"></div> <p style="text-align: center; font-size: small;">Unterschrift und Stempel der autorisierten Servicestelle</p>
		-			-					

Datum

		-			-				
--	--	---	--	--	---	--	--	--	--

Umfang der Garantieinspektion nach 12 Monaten				
Teilenr.	Prüftätigkeit	funktionsfähig	nicht repariert	funktionsfähig
1	Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Kabelbaums			
2	Überprüfung des Verschleißes und der Festschraubung der Kugelkupplung			
3	Überprüfung des Abreißseils			
4	Überprüfung der Radverschraubung und des Lagerspiels			
5	Überprüfung des Zustands der Bremsstange			
6	Überprüfung von Scheuerstellen an Bremsseilen			
7	Überprüfung und Einstellung der Bremsen			
8	Einstellung des Kupplungsspiels der Kippdeichseln und Auflaufklappen			
9	Überprüfung des Reifenzustands			
10	Sichtprüfung des Rahmens auf			
Zusätzliche Maßnahmen/ verbrauchte Materialien				

NÄCHSTE ÜBERWACHUNG B\*

Datum:

		-			-				
--	--	---	--	--	---	--	--	--	--

Stempel und Unterschrift



Datum

		-			-			
--	--	---	--	--	---	--	--	--

Umfang der Garantieinspektion nach 24 Monaten				
Teilenr.	Prüftätigkeit	funktionsfähig	nicht repariert	funktionsfähig
1	Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Kabelbaums			
2	Überprüfung des Verschleißes und der Festschraubung der Kugelkupplung			
3	Überprüfung des Abreißeisels			
4	Überprüfung der Radverschraubung und des Lagerspiels			
5	Überprüfung des Zustands der Bremsstange			
6	Überprüfung von Scheuerstellen an Bremsseilen			
7	Überprüfung und Einstellung der Bremsen			
8	Einstellung des Kupplungsspiels der Kippdeichseln und Auflaufklappen			
9	Überprüfung des Reifenzustands			
10	Sichtprüfung des Rahmens auf			
Zusätzliche Maßnahmen/ verbrauchte Materialien				

Stempel und Unterschrift

# **martz**

[www.martz.eu](http://www.martz.eu)